

Geschäftsbedingungen Mahn- und InkassoDienst: Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Wien

1. Art und Umfang. Creditreform übernimmt das Inkasso unbestrittener in- und ausländischer Forderungen. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen und die Übernahme sowie die Weiterbearbeitung von Inkassoaufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Österreichische Verband Creditreform als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband gemäß dessen Geschäftsrichtlinien mit der Vertretung im Insolvenzverfahren beauftragt.

2. DubiosenInkasso. Creditreform übernimmt Aufträge zur Bearbeitung (Überwachung) von bereits exekutionsfähigen Inlandsforderungen gegen Privatpersonen bzw. Personengesellschaften innerhalb der 30jährigen Verjährungsfrist. Das gesamte Kostenrisiko einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten trägt Creditreform. Die Erfolgsprovision lt. Preisliste wird von allen ab Auftragserteilung eingehenden Beträgen berechnet.

3. AuslandsInkasso. Bei Zahlungen in Fremdwährung gilt für die Umrechnung in EURO der jeweilige Devisenbriefkurs am Tag der Gutschrift durch die Bank in Österreich.

4. Anwalt. Ist die Einschaltung eines Anwaltes erforderlich, stellt Creditreform diesem die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Anwalt handelt auf Rechnung und Gefahr des Gläubigers. Bei Nichteinbringlichkeit übernimmt Creditreform sämtliche angefallenen Rechtsanwaltskosten für Forderungen mit österreichischem Gerichtsstand, welche gerichtlich unbestritten bleiben, sofern der Rechtsanwalt von Creditreform vorgeschlagen wurde.

5. Informationspflicht. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner darf der Gläubiger nur im Einvernehmen mit Creditreform führen. Er ist verpflichtet, Creditreform über Veränderungen der Schuld, direkte Zahlungen und Mitteilungen des Schuldners sofort zu informieren. Die Forderung darf nur im Einvernehmen mit Creditreform abgetreten werden. Solange das Auftragsverhältnis aufrecht ist, bleibt die Forderung zum alleinigen Inkasso bei Creditreform.

6. Kostenersatz. Creditreform hat auch dann Anspruch auf das im Erfolgsfall vereinbarte Honorar (zB.: Bearbeitungspauschale, Erfolgsprovision) insbesondere auch dann, wenn der Gläubiger

- durch Zurücknahme von Waren oder sonst wie entschädigt wird
- die Frage, ob der Schuldner bezahlt hat, nicht beantwortet
- den Auftrag zurückzieht.

7. Gesetzliche Gebührenregelung. Im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 sind die Vergütungen für Inkassoleistungen geregelt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu setzen und keine Handlungen zu unterlassen, um die Creditreform gebührenden Vergütungen („Gebühren“) gemäß dieser Regelung in der jeweils gültigen Fassung vollständig einbringlich zu machen. Insbesondere gibt der Auftraggeber dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf diese Gebühren oder stellt derartige in Aussicht. Er wird für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung diese Gebühren (zB.: aus dem Titel des Schadenersatzes) gegenüber dem Schuldner geltend machen. Sollte er dies unterlassen, so haftet der Auftraggeber Creditreform gegenüber für sämtliche Gebühren.

8. Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erklärt durch die Erteilung des Auftrages ausdrücklich, ein überwiegendes und berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne des DSG (in der jeweils gültigen Fassung) zu haben; er ist mit der entsprechenden Verarbeitung und Übermittlung durch Creditreform einverstanden. Der Auftraggeber ist mit einer gesetzlich zulässigen Verarbeitung der Daten der Schuldner zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung seitens Creditreform einverstanden.

9. Umsatzsteuer. Sofern der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird diese dem Auftraggeber im Hinblick auf die vom Schuldner eingebrachten Kosten von Creditreform in Rechnung gestellt.

10. Zahlungen. Alle Ansprüche von Creditreform sind prompt und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu bezahlen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet.

11. Sonstiges. Diese Geschäftsbedingungen und die Tarife laut aktueller Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer haben für alle Aufträge Gültigkeit und gelten bis zum Abschluss des einzelnen Auftrages. Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen, weshalb für Verjährung nicht gehaftet wird. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.